

► Kostenfestsetzung

Nur der unstreitige Erfüllungseinwand ist zu berücksichtigen

| Materiell-rechtliche Einwendungen wie die Erfüllung sind bereits im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen und zu bescheiden. Es geht um Einwendungen, die keine Tatsachenaufklärung erfordern und sich mit den im Kostenfestsetzungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Weiteres klären lassen (LG Berlin 4.8.21, 80 T 233/21, Abruf-Nr. 228516). |

Der Erfüllungseinwand kann im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen feststehen, weil sie

- unstreitig sind oder
- vom Rechtspfleger im Festsetzungsverfahren ohne Schwierigkeiten aus den Akten ermittelt werden können.

Der Erfüllungseinwand kann nicht im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden, wenn

- zur Berücksichtigung des streitigen Erfüllungseinwands eine (weitere) Sachaufklärung bzw. materiell rechtliche Prüfung erfolgen müsste oder
- zwar die Zahlungen als solche unstreitig sind, nicht aber die Erfüllungswirkung (deren Feststellung muss anhand der materiell rechtlichen Prüfung der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge nach §§ 366, 367 BGB geprüft werden).

MERKE | Kostenerstattungsansprüche sollten immer nur auf eine entsprechende außergerichtliche Anforderung oder die Kostenfestsetzung befriedigt werden. Anderenfalls droht eine abweichende Verrechnung des Gläubigers.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Selbstständiges Beweisverfahren

Streithelfer muss versuchen, nach § 494a ZPO vorzugehen

| Ist ein Streithelfer im selbstständigen Beweisverfahren nur einem Antragsgegner beigetreten, gegen den keine Klage erhoben worden ist, kann er keine Kostenentscheidung zu seinen Gunsten im Hauptsacheverfahren erreichen (OLG München 1.2.22, 11 W 40/22, Abruf-Nr. 228522). |

Die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens folgen bei Identität von Parteien und Streitgegenstand als Kosten des Rechtsstreits – ohne gesonderten Kostenausspruch – der Kostenaufteilung in der Hauptsache. Allerdings wird der Streithelfer nicht Partei des Hauptsacheverfahrens. Eine Kostenentscheidung zu seinen Gunsten kann im Hauptsacheverfahren nur erfolgen, wenn zumindest einer der unterstützten Hauptparteien des selbstständigen Beweisverfahrens auch im Hauptsacheverfahren ein Kostenerstattungsanspruch als Partei zusteht (vgl. BGH 5.12.13, VII ZB 15/12; BGH 23.7.09, VII ZB 3/07). Der Streithelfer muss versuchen, nach § 494a ZPO im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens vorzugehen. Wird gegen die von ihm unterstützte Partei nach Aufforderung gemäß § 494a Abs. 1 ZPO keine Klage erhoben, kann eine Kostenentscheidung nach § 494a Abs. 2 ZPO zu seinen Gunsten ergehen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228516

Diese Einwendungen
können berück-
sichtigt werden

Diese Einwendungen
können nicht
berücksichtigt
werden



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228522

Kosten folgen sonst
der Aufteilung in der
Hauptsache